

Kodexanpassungsvorschläge 2015

Medien-Telefonkonferenz

25. Februar 2015, 11 Uhr

Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex

Kodexanpassungen 2015:

„Nicht mehr Notwendiges streichen, Präzisierungen, große Zurückhaltung bei materiellen Veränderungen“

- Regierungskommission hat, nachdem in 2014 keine Anpassungen vorgenommen wurden, auf der Plenarsitzung am 3. Februar 2015 in Frankfurt eine Reihe von Kodexänderungsvorschlägen erarbeitet.
 - Grundsätze
 - Den Kodex regelmäßig überprüfen
 - Nicht mehr Notwendiges streichen
 - Sinnvolle Präzisierungen
 - Mit großer Zurückhaltung inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen vornehmen
- Bei allen neuen Empfehlungen hat die Kodexkommission bedacht, dass im Zweifel auch jede Kodexregelung Freiheiten begrenzt und die Eigenverantwortung und Selbstregulierung der Bürger und der Wirtschaft einschränkt.

Kodexanpassungen 2015: Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit und sprachliche Klarstellungen

Schwerpunkte

- Weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit
 - Unternehmensspezifisch festzulegende Begrenzung der Aufsichtsratszugehörigkeitsdauer
 - Verbesserte Transparenz
 - über Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats
 - Wahrnehmung des Mandats
 - Anregungen aus Gesprächen mit Investoren und Unternehmen in Diskussion eingeflossen
- Kodexpflege
 - Keine materiellen Änderungen
 - Anpassung an Gesetzesänderungen
 - Sprachliche Klarstellungen, bessere Lesbarkeit
 - Kürzung um zwei Empfehlungen (Ziff. 6.2 und Ziff. 7.1.4)
 - Anregungen des Deutschen Anwaltvereins und anderer Stakeholder in Diskussion eingeflossen

Kodexanpassungen 2015: Weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

▣ Unternehmensspezifisch festzulegende Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 *):

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze **und eine festzulegende Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer** für Aufsichtsratsmitglieder **sowie ~~und~~** Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

- ▣ Stetige Erneuerung des Gremiums kann sich durch frischen Blick und neue Impulse positiv auf Aufsichtsratsarbeit auswirken.

*) Kodexänderungen in **rot**

Kodexanpassungen 2015: Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

▣ Verbesserte Transparenz über Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats

Ziff. 5.4.1 Abs. 4

(neu hinzugefügt, die nachfolgenden Absätze werden Abs. 5, 6 und 7):

Der Aufsichtsrat soll Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat mitteilen, welcher Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats erwartet wird.

- ▣ Die zeitlichen Anforderungen an Aufsichtsräte sind mit den in den letzten Jahren festgelegten, zusätzlichen Aufgaben gestiegen.
- ▣ Auch Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich eine Vorstandsposition innehaben, müssen darauf achten, dass sie genügend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats aufbringen können.
- ▣ Keine feste Mandatszahl empfohlen, da die Arbeitsbelastung aus den einzelnen Mandaten und anderen Ämtern sehr unterschiedlich sein kann.
- ▣ Der neue Ansatz ist individuell und berücksichtigt sowohl die Situation des Unternehmens selbst als auch die des Aufsichtsratskandidaten.
- ▣ Empfehlung für Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, unverändert (Ziff. 5.4.5 Satz 2).

Kodexanpassungen 2015: Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

- **Verbesserte Transparenz über Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats**
Ziff. 5.4.7:
Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats **die zeitliche Erwartung im Wesentlichen nicht erfüllt hat, insbesondere** in einem Geschäftsjahr **nur an ~~weniger als~~** der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats **oder weniger persönlich** teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. **Im Sinne der Empfehlung schließt eine persönliche Teilnahme auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen ein.**

- Angesichts der veränderten Anforderungen an den Aufsichtsrat ist es aus Sicht der Regierungskommission von besonderer Bedeutung, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht nur anhand von schriftlichen Vorlagen an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern sich persönlich in den ergebnisoffenen und unterschiedliche Standpunkte abwägenden Kommunikationsprozess im Aufsichtsrat einbringt.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

1. Präambel

Vorletzter Absatz

[...]Der Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz. Auch nicht kapitalmarkt-orientierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen.

Für die Corporate Governance börsennotierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ergeben sich aus dem jeweiligen Aufsichtsrecht Besonderheiten, die im Kodex nicht berücksichtigt sind.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

- **Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit**
 - 2.1 Aktionäre
 - 2.1.1 Die Aktionäre nehmen im Rahmen der **gesetzlichen und** satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.
 - 2.2 Hauptversammlung
 - 2.2.1 Abs. 2 Satz 1
Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über **den Inhalt der die** Satzung, **insbesondere und** den Gegenstand der Gesellschaft, **und über Satzungsänderungen und über** wesentliche **Strukturmaßnahmen unternehmerische Maßnahmen** wie **insbesondere** Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Hauptversammlung ~~der Aktionäre~~ ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen, ~~sofern sie den Aktionären nicht direkt übermittelt werden~~. Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die Formulare, die dafür zu verwenden sind.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.3 Satz 1 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat – **dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall –** Zustimmungsvorbehalte **für zugunsten des den** Aufsichtsrats fest.

3.4 Abs. 1 Die **ausreichende** Informations**versorgung** des Aufsichtsrats ist **gemeinsame** Aufgabe **von des Vorstands und Aufsichtsrat**. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

3.4 Abs. 3 Satz 1 ~~Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.~~

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.7 Abs. 2 ~~Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind.~~ Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.

3.8 Abs. 1 Satz 1 **Die Mitglieder von** Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

- Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit
 - 4. Vorstand
 - 4.2 Zusammensetzung und Vergütung
 - 4.2.2 Abs. 3 ~~Soweit~~ Zieht ~~der vom~~ Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein~~en~~ externen~~en~~ Vergütungsexperten hinzu~~zieht gezogen wird~~, soll ~~er~~ auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen ~~geachtet~~
~~werden~~.
 - 4.2.5 Abs. 3, 2. Spiegelstrich
 - der Zufluss ~~im bzw.~~ für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

4. Vorstand

4.3 Interessenkonflikte

4.3.1 ~~Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.~~

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ~~Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte~~ Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

4. Vorstand

4.3 Interessenkonflikte

4.3.3 ~~Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.~~

4.3.4 Satz 3 ~~Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.~~ Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Rechtsgeschäfte mit dem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen, die nicht Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind, sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

5. Aufsichtsrat

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

5.2 Abs. 1 Der Aufsichtsratsvorsitzende **wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.** **Er** koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

5.2 Abs. 3 Satz 3 Der Aufsichtsratsvorsitzende **hat ~~soll~~** sodann den Aufsichtsrat **zu** unterrichten und **soll** erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

5. Aufsichtsrat

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.2 Satz 1 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (~~Audit Committee~~) einrichten, der sich – **soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist** – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie ~~– falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist –~~ der Compliance, befasst.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen ~~Wahl~~ **Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern** geeignete Kandidaten **benennt vorschlägt**.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

▣ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

6. Transparenz

6.1 Satz 1 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen **unter gleichen Voraussetzungen** gleich behandeln.

6.1 Satz 2 Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche **wesentlichen** neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

6.2 ~~Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.~~

6.4.3 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und **die der** Termine der Hauptversammlung, **von Bilanzpressekonferenzen und Analystenveranstaltungen** in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf **auf der Internetseite der Gesellschaft** publiziert werden.

Kodexanpassungen 2015: Kodexpflege

■ Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, für sprachliche Klarheit und bessere Lesbarkeit

7.1. Rechnungslegung

7.1.2 Satz 2 Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte ~~soll der Vorstände~~ mit dem ~~vom~~ Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung ~~mit dem Vorstand~~ erörtert werden.

7.1.4 ~~Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung erhält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.~~

Kodexanpassungen 2015: Erfolgreiches Konsultationsverfahren wird wieder durchgeführt

- Konsultationsverfahren dient der Transparenz der Arbeit der Kodexkommission und entspricht der Erwartung der Kodexanwender
- Zielgruppe des Konsultationsverfahrens
 - Vorstände, Aufsichtsräte
 - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und weitere Berater
 - Wissenschaft
 - Verbände und andere Interessierte
- Die Änderungsvorschläge der Kommission werden mit Beginn des Konsultationsverfahrens am 25. Februar 2015 auf der Website der Regierungskommission veröffentlicht
- Ende des Konsultationsverfahrens: 1. April 2015
- Abschließende Beratung in der Kommission: Anfang Mai 2015
- Neue Kodexfassung tritt mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft
- Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern über Kodexanpassungen

Ansprechpartner

▣ Medien

Peter Dietlmaier
CCounselors
Strategic Communication Consultant Network
Königsallee 6
D-40212 Düsseldorf
Telefon +49 211 210738 0
Telefax +49 211 210738 22
E-Mail peter.dietlmaier@ccounselors.com

▣ Kodexanwender & übrige Stakeholder

Dr. Cordula Heldt
Leiterin der Geschäftsstelle
Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niederuau 13-19
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 92915-22
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail regierungskommission@dcgk.de